

(4) Vorbereitung und Versuch begründen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach demselben Gesetz wie die vollendete Straftat. Dabei sind die Beweggründe des Täters, die von ihm angestrebten oder für möglich gehaltenen Folgen, der Grad der Verwirklichung der Straftat und die Gründe, aus denen sie nicht vollendet wurde, zu berücksichtigen. Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden.

(5) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen, wenn der Täter freiwillig und endgültig von der Vollendung der Tat Abstand nimmt. Das gilt auch, wenn im Falle des Versuchs der Täter den Eintritt der Folgen freiwillig abwendet.

1. Vorbereitung und Versuch sind bestimmte Stadien in der Entwicklung der vorsätzlichen Straftat. Die Stadien reichen von der Willensbildung und Zielsetzung des Täters über seine erste objektive Betätigung zur Verwirklichung seines Tatentschlusses und den Beginn der Ausführungshandlung bis zur Vollendung und Beendigung der Straftat. Vorbereitung und Versuch umfassen im wesentlichen die gesamte zur Herbeiführung des angestrebten Erfolges erforderliche Tätigkeit und grenzen sich klar voneinander ab — Vorbereitung ist die von den ersten beachtlichen Schritten bis an die Ausführungshandlung heranreichende Tätigkeit, während der Versuch die daran anknüpfende, bis an den tatbestandsmäßigen Erfolg heranführende Ausführungshandlung selbst umfaßt.
2. Das Wesen von Vorbereitung und Versuch besteht darin, daß der Täter zielstrebig auf die Verwirklichung seines Vorhabens hinarbeitet, daß sich durch dieses Handeln seine rückständigen Denk- und Lebensgewohnheiten bzw. feindliche Einstellung weiter verfestigen und daß er sich insofern verantwortungslos über gesellschaftliche Anforderungen hinwegsetzt, die weitere Entwicklung sozialistischer Lebensbeziehungen stört und strafrechtlich geschützte gesellschaftliche Beziehungen verletzt.
3. Vorbereitung und Versuch begründen strafrechtliche Verantwortlichkeit nur, wenn dies in der jeweiligen Norm ausdrücklich bestimmt ist (Abs. 1). Das bedeutet, daß im Gegensatz zur Regelung des StGB (alt) der Versuch nicht mehr bei allen Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht.
4. Beim Unternehmen ist die Unterteilung in Vorbereitung und Versuch ohne Bedeutung, da bereits jede auf die Verwirklichung eines Verbrechens gerichtete Tätigkeit (§ 94) als vollendete Tat angesehen wird.
5. Subjektive Voraussetzung des Eintritts strafrechtlicher Verantwortlichkeit wegen einer Vorbereitungshandlung ist die Planung einer bestimmten Straftat durch den Täter. Zur Erfüllung dieses Tatbestands-